

NÖ Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Richtlinie

zur Sicherung der genetischen Qualität und
Qualitätssicherung bei der Erhebung der Leistungsmerkmale in der Tierhaltung

beschlossen von der NÖ Landesregierung am 5. Juli 2016

1. Förderungsträger:

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. 6100, ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

2. Ziel:

Die Absicherung hoher Qualitätsstandards in der NÖ-Tierzucht.

Eine Kostenentlastung bei den Aufwendungen für die Qualitätsarbeit.

Eine Qualitätssicherung in den Zuchtprogrammen mit den Schwerpunkten Fitness und Tiergesundheit.

3. Gegenstand:

Durchführung einzeltierbezogener Tests zur Feststellung der genetischen Qualität (Phänotyp).

4. Förderungswerber:

Organisationen, die fachlich und organisatorisch in der Lage sind, die im Gegenstand genannte Maßnahme durchzuführen und die Kriterien als in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.

5. Förderungsvoraussetzung:

- 5.1. Vorliegen eines gültigen internationalen Qualitätszertifikats für den tierischen Bereich zur Qualitäts- und Leistungsprüfung. Dieses muss auf den Förderungswerber direkt oder auf eine dem Förderungswerber übergeordnete Dachorganisation lauten. In begründeten Fällen kann von dieser Voraussetzung Abstand genommen werden.
- 5.2. Bereitstellung der Daten aus den Tests für die NÖ Zuchtprogramme.
- 5.3. Aktive Zusammenarbeit mit den anerkannten Zuchtorganisationen zur Weiterentwicklung der Zuchtprogramme.

6. Art und Höhe der Förderung:

Beihilfen zur Deckung von Kosten für einzeltierbezogene Tests im Ausmaß von bis zu max. 70 %.

Es können nur Nettokosten (ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden, außer der Förderungswerber ist nachweislich nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die Bereitstellung der Landesmittel erfolgt nach Maßgabe der Verfügbarkeit.

Über die konkrete Höhe der Förderung entscheidet das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – Abteilung Landwirtschaftsförderung jährlich innerhalb oben festgelegter Grenze.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen ist möglich, soweit die Beihilfeintensität von 70% der tatsächlich entstandenen Kosten (ohne Mehrwertsteuer) nicht überschritten wird.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

7. Förderungsabwicklung und Antragstellung:

Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung.

Die Förderung erfolgt auf Antrag des Förderungswerbers.

Der Antrag hat Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zu entsprechen und muss daher mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens;
- b) Beschreibung der Tätigkeit einschließlich des Beginns u. Abschlusses der Tätigkeit;
- c) Standort der Tätigkeit;
- d) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten;
- e) Höhe der für die Tätigkeit voraussichtlich benötigten öffentlichen Mittel

Die Kostenanerkennung erfolgt ab Antragstellung.

Die Verpflichtungserklärung bildet einen integrierten Bestandteil der Förderzusage.

8. Kontrolle und Sanktionen:

- 8.1. Die FörderungswerberInnen sind verpflichtet, den Kontrollorganen des Landes Niederösterreich bzw. der Abwicklungsstelle zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.
- 8.2. Die FörderungswerberInnen sind verpflichtet, den gewährten Zuschuss auf Verlangen des Landes Niederösterreich inkl. Verzinsung zurückzuzahlen, wenn das Land Niederösterreich über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden oder bei sonstiger Nichteinhaltung der Richtlinie. Gleiches gilt, wenn das Land Niederösterreich aufgrund zwingender rechtlicher Verpflichtungen die Förderung rückfordert.

9. Gruppenfreistellung:

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der gruppenfreigestellten Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – siehe Amtsblatt Nr. L 193/1 vom 01.07.2014.

Die im Punkt 6. festgelegte Beihilfe unterliegt dem Artikel 27, Abs. 1, Ziffer b der o. g. Verordnung (Beihilfen für den Tierhaltungssektor und Beihilfen für Falltiere).

10. Schlussbestimmungen:

- 10.1. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Abteilung Landwirtschaftsförderung nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- 10.2. Die FörderungswerberInnen haben jährlich bei der Abteilung Landwirtschaftsförderung einen Verwendungsnachweis und einen fachlichen Bericht über die Wirkung der durchgeführten Förderungsmaßnahme vorzulegen.
- 10.3. Die FörderungswerberInnen verpflichten sich, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 10.4. Die FörderungswerberInnen nehmen zur Kenntnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden sie betreffenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung im Sinne des Datenschutzgesetzes zulässig ist, für die Wahrung der dem Fördergeber übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Insbesondere stimmen die FörderungswerberInnen im Sinne § 8 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF ausdrücklich zu, dass personenbezogenen Daten allen mit der Abwicklung und Kontrolle der Förderung befassten Stellen übermittelt werden können und zum Zweck der Plausibilisierung der Angaben ein Datenaustausch mit der Agrarmarkt Austria (AMA) bzw. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgt.
- 10.5. Die FörderungswerberInnen nehmen zur Kenntnis, dass allenfalls nach EU-rechtlichen Bestimmungen (Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014) die Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer Beihilfewebsite veröffentlicht werden müssen.
- 10.6. Den FörderungswerberInnen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission über die Unzulässigkeit bzw. Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt (Kapitel I Verordnung (EU) Nr. 702/2014).
- 10.7. Diese Richtlinie wird erst nach Übermittlung der Empfangsbestätigung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 durch die Kommissionsdienststellen der NÖ Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt und damit in Kraft gesetzt.
- 10.8. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.